

Allgemeine Liefer-, Leistungs- und Verkaufsbedingungen (ALVB) **-Zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern -**

I. Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

- 1 Unsere Allgemeinen Liefer-, Leistungs- und Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend: Kunden) bei Lieferung von beweglichen Sachen und der Erbringung sonstiger Leistungen durch uns.
- 2 Entgegenstehende oder von unseren ALVB abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an; es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere ALVB gelten auch dann, wenn der Kunde in seinen Einkaufsbedingungen unsere ALVB ausschließt oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALVB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 3 Mündlich getroffene Vereinbarungen und Absprachen, insbesondere durch unsere Vertreter, erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Rechtsverbindlichkeit.

II. Vertragsschluss

- 1 Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von drei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware oder Erbringung einer sonstigen Leistung annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend und unverbindlich. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2 An Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Projektierungen, Kalkulationen, Katalog- und Prospektinhalten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 3 Die von uns gemachten Angaben über Abmessungen und Gewichte, ebenso wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und andere Angaben in Katalogen, Preislisten und dergleichen beinhalten nur Näherungswerte und sind daher unverbindlich. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften und/oder der Eignung der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck ist nur verbindlich, wenn dies schriftlich erfolgt. Wir geben gegenüber unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab.
- 4 Konstruktions- oder Formänderungen, welche auf die Verbesserung der Technik oder auf Vorgaben des Gesetzgebers oder von Genehmigungsbehörden zurückzuführen sind, bleiben vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Sie ändern nichts an der vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstandes.

III. Lieferung

- 1 Falls kein fester Liefertermin vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb von vier Wochen. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung einer unseren Kunden treffenden Mitwirkungspflicht sowie nicht vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Unsere Lieferfrist steht zudem unter dem Vorbehalt richtiger oder rechtzeitiger Selbstlieferung.
- 2 Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen und bei Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie zum Beispiel Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, sowie Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern eintreten oder unsere Kunden etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllen.
- 3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

IV. Preise, Versand, Sonderanfertigungen,

- 1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO und zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer. Steuern, Zölle, Abgaben und dergleichen gehen zu Lasten des Kunden.
- 2 Es ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch die Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen verlangten Entgelte Dritter erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag

zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

3 Unsere Preise verstehen sich unfrei ab Werk zuzüglich Verpackungskosten. Bei Aufträgen/Lieferungen im Wert von unter 150,00 € netto berechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 12,50 €

4 Der Gesamtpreis ist innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware ohne Skontoabzug oder bei der Erstellung von Werken innerhalb von zehn Tagen nach Abnahme ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen gerät der Kunde in Zahlungsverzug.

5 Bei Sonderanfertigungen sind 50 % des Gesamtpreises bei Auftragserteilung fällig. Unter Sonderanfertigungen verstehen wir die konstruktive Modifizierung bestehender Leuchtentypen und Anfertigungen nach eigenen Zeichnungen des Kunden.

6 Für Versandverpackung bringen wir 1 %, max. 50,00 € für Innenverpackung 1 %, max. 15,00 € und für Versicherung 0,5 %, max. 25,00 € des jeweiligen Netto-Auftragswertes in Anrechnung.

V. Aufstellung und Montage

1. Grundsätzlich schulden wir nicht die Montage der von unseren Kunden bestellten Waren. Nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung erbringen wir über die Lieferung der Ware hinaus die Montage oder die Aufstellung der Ware. Nur für diesen Fall gelten die folgenden Nummern 2 und 3.

2. Unsere Kunden haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf ihre Kosten für einen freien Zugang der Baustelle/Montagestelle zu sorgen, insbesondere durch Stellung von Gerüsten und Leitern. Gleiches gilt für die Bereitstellung von geeigneten Arbeits- und Aufenthaltsräumen, von etwa erforderlicher Schutzkleidung, von Lageplänen über Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie von etwa notwendigen statischen Angaben.

3. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

VI. Rüge- und Untersuchungspflichten

Der Kunde hat den Liefergegenstand sofort nach Empfang sorgfältig und vollständig zu prüfen und Mängel schriftlich innerhalb von 8 Tagen zu rügen. Uns ist eine Überprüfung von Mängelrügen unverzüglich zu ermöglichen. Untersucht und rügt der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist oder be- oder verarbeitet er stattdessen die Ware, so verliert er jedweden Anspruch auf Gewährleistung.

VII. Aufrechnungen, Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt worden sind. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur geltend machen, soweit seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

VIII. Haftung für Mängel

1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Liefergegenstandes bzw. der von uns erbrachten Arbeiten – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB; insoweit unterliegen Ansprüche einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

2 Der Kunde wird vor unserer Inanspruchnahme wegen eines Mangels seine ihm gegenüber dem Hersteller zustehenden Ansprüche gerichtlich geltend machen. Hierzu treten wir ihm alle gegen den Hersteller bestehenden Gewährleistungsansprüche ab und teilen ihm alle für die Geltendmachung der Ansprüche erforderlichen Informationen mit. Wir haften subsidiär. Soweit die gerichtliche Geltendmachung nicht erfolgreich ist, kann der Kunde seine Gewährleistungsansprüche uns gegenüber geltend machen.

3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Insbesondere wird keine Gewährleistungspflicht ausgelöst durch unwesentliche Abweichungen in Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitätsmerkmalen der Ware. Eine Gewährleistungspflicht besteht nur, wenn ein Mangel trotz ordnungsgemäßer und in Übereinstimmung mit etwaigen Betriebsanleitungen durchgeführter Montage, Inbetriebsetzung, Pflege, Wartung und normaler Beanspruchung eingetreten ist und nicht auf dem natürlichen Verschleiß oder der Korrosion einzelner Teile oder unsachgemäßen Reparaturen und/oder Umbauten beruht.

4 Bei begründeten und ordnungsgemäß (schriftlich und fristgemäß) gerügten Mängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt, diese entweder zu beseitigen oder das fehlerhafte Teil innerhalb einer angemessenen Lieferzeit umzutauschen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

5 Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

IX. Haftung für Schäden

1 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugschäden; insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall des Liefer- oder Leistungsverzuges ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Liefer- oder Leistungswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Wertes begrenzt.

2 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

3 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen für leichte Fahrlässigkeiten nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs oder bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

4 Soweit die Schadensersatzhaftung durch uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Eigentumsvorbehalt

1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware und an den für die Erstellung eines Werkes benötigten Materialien bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten, dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

3 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der umgebildeten Sache fort. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

XI. Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 2 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.
- 3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Stand: 01.01.2008

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) **-Zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern -**

I. Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend: Lieferant), sofern wir bei diesen Waren einkaufen.

2 Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen, wie Liefer- und/oder Verkaufsbedingungen, erkennen wir nicht an; es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn der Lieferant in seinen Bedingungen unsere AEB ausschließt oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

3 Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Einkaufsbedingungen widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens des Lieferanten ausgeschlossen.

4 Mündlich getroffene Vereinbarungen und Absprachen, insbesondere durch unsere Vertreter, erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Rechtsverbindlichkeit.

II. Angebot und Annahme / Vertragsschluss

1 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durchnachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.

2 Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3 An unser Angebot halten wir uns eine Woche gebunden.

4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abgegeben hat, bedürfen der Schriftform.

III. Freistellung von Werbeaussagen

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen unserer Kunden frei, welche die Kunden aufgrund von Werbeaussagen unseres Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 Produkthaftungsgesetz) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

IV. Lieferfrist, Beschaffungsrisiko, Abnahme und Gefahrübergang, Versandkosten

1 Die vereinbarten Lieferfristen und Termine sind absolut verbindlich. Die Lieferfrist läuft ab dem Datum der Annahme unsres Angebotes durch den Lieferanten. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

2 Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe von 1 % des Netto-Bestellwertes je angefangener Woche der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 10 % des Netto-Bestellwertes neben der Lieferung zu verlangen, wenn der Lieferant nicht einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen kann. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.

3 Befindet sich der Lieferant in Verzug, dann stehen uns darüber hinaus die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen

Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bzw. von Dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder Rücktritt zu erklären.

4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu beschaffender Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Haben ausnahmsweise wir die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellungsart unter Beachtung des Vorgesagten. Kosten für Bruch- und Transportschadensversicherung erstatten wir nur dann, wenn dies vereinbart ist oder von uns eine Versicherung gefordert wurde.

6 Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer zu enthalten.

7 Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die von uns angegebene Versandanschrift, bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

V. Rechnungserteilung, Zahlung, Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

1 Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht ein anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, die Lieferung „frei Haus“ sowie die Verpackung und die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Mehrkosten für Zollformalitäten trägt der Lieferant.

2 Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Rechnungsbetrag innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an den Auftraggeber zu übersenden.

4 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant uns auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. durch Bankbürgschaft zu leisten.

5 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Wir sind zur Aufrechnung befugt.

VI. Haftung für Schäden

Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

VII. Garantie, Gewährleistung, Beanstandung

1 Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

2 Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

3 Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

4 Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

5 Wir werden zugehende Warenlieferungen nach ihrem Eingang ausschließlich auf Identität, Vollständigkeit und Transportschäden prüfen, soweit und sobald dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. In der Regel beschränken wir uns dabei auf eine Stichprobenprüfung. Mängelrügen nach § 377 HGB gelten als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung eines Mangels abgesandt wurden. Geht dem Lieferanten die Mängelrüge trotz Absendung nicht zu, so gilt die Mängelrüge als rechtzeitig erhoben, wenn wir sie dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs mitteilen. Der Einwand der verspäteten

Mängelrüge und der vorbehaltlosen Annahme ist ausgeschlossen. Diese Bestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen.

VIII. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit uns – soweit wir es für erforderlich halten – eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

IX. Produzentenhaftung

1 Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung auf erstens Anfordern insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar im Außenverhältnis haften würde.

2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

4 Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice und seine Versicherungsbestätigung zur Einsicht vorlegen.

5 Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind; es sei denn, dies ist einzelvertraglich abweichend geregelt.

6 Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über seine Kennzeichnungssysteme oder sonstigen Maßnahmen uns so unterrichten, dass wir im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

X. Schutzrechte

1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferungen und erbrachten Leistungsergebnisse frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2 Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei und trägt auch alle Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von dem Berechtigten zu erwirken.

4 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte gegenüber uns geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Lieferant im Falle der berechtigten Inanspruchnahme, nach seiner Wahl unverzüglich entweder die jeweiligen vertraglichen Leistungen in Abstimmung mit uns so abändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis erwirken, dass sie uneingeschränkt oder ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können.

5 Unser Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

XI. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht der rechtzeitigen Abnahme. Die Parteien sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Bei solchen längerfristigen Ereignissen wie insbesondere Aufständen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen etc., welche ein wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, sind wir berechtigt, ganz oder zum Teil vom Vertrag zurückzutreten,

ohne dass dem Lieferanten Ersatzansprüche zustünden, gleich aus welchen Gründen. In Fällen dieser Art sind wir alternativ berechtigt, nach unserer Wahl den Abnahmezeitpunkt zu bestimmen, ohne dass sich dadurch eine Vorfälligkeit für die Forderungen des Lieferanten ergibt.

XII. Eigentumsvorbehalt, Verwahrung

1. Durch uns bereit gestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Lieferanten wird ausdrücklich untersagt. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände die mit dem von uns bereitgestellten Material hergestellt werden, sind in jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum.
2. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die von uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.
3. Der Lieferant verzichtet uns gegenüber unwiderruflich auf Eigentumsvorbehalte angelieferter Gegenstände, sobald diese verarbeitet oder eingebaut sind. Wir nehmen den Verzicht an.

XIII. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen hat der Lieferant strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung sämtlicher Verträge und auch nach einer Beendigung der Geschäftsbeziehung. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind durch den Lieferanten entsprechend dieser Geheimhaltungsvereinbarung zu verpflichten.

XIV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
2. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort für beide Parteien Wülfrath. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich des Wechsel- und Scheckverfahrens, das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Jedoch behalten wir uns das Recht vor, den Lieferanten auch bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Stand: 01.01.2008